Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: de Carolis und France Télévisions gegen Frankreich

IRIS 2016-4:1/4

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat den robusten Schutz für Enthüllungsjournalismus nach Artikel 10 in einer Fernsehdokumentation unterstrichen und festgestellt, dass die Verurteilung wegen Verleumdung eines saudi-arabischen Prinzen das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt, wie es in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantiert ist.

2006 strengte Prinz Turki Al Faisal nach der Ausstrahlung einer Dokumentation auf dem Fernsehsender France 3 mit dem Titel „11 September 2001: the prosecution case“ eine Verleumdungsklage gegen France Télévisions, dessen Direktor Patrick de Carolis sowie eine Journalistin an. Die Dokumentation untersuchte, warum es fünf Jahre nach den Ereignissen vom 11. September immer noch keinen Prozess gab. Sie konzentrierte sich auf Klagen von Familien der Opfer der Angriffe des 11. September in den USA und die Verfahren gegen Personen, die im Verdacht stehen, Al-Kaida geholfen oder finanziert zu haben. Die Dokumentation beleuchtete die Befürchtungen der Klageführer, der Prozess könnte durch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den USA und Saudi-Arabien gefährdet sein. De Carolis und die Journalistin, die die Dokumentation erstellt hat, wurden der öffentlichen Verleumdung des Prinzen für schuldig befunden, und das Gericht erklärte France 3 zivilrechtlich für den entstandenen Schaden haftbar. Im Wesentlichen befanden die französischen Gerichte, die Journalistin hätte Besonnenheit und Objektivität zeigen müssen, da sie äußerst schwerwiegende Anschuldigungen gegen Prinz Turki Al Faisal angeführt habe, Anschuldigungen, die noch nicht von einem ordentlichen Gericht geprüft worden seien.

Vor dem EGMR klagten France 3 und sein Direktor wegen der Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung. Der Gerichtshof prüfte den Inhalt der Dokumentation sowie die Art und Weise, in der das Thema behandelt wurde, sehr eingehend, insbesondere die Teile, die Prinz Turki Al Faisal beschuldigen, als Leiter des Geheimdienstes die Taliban unterstützt und finanziert zu haben. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Anschuldigungen in der Dokumentation hinreichend faktisch belegt waren und dass die Dokumentation ausgewogen war und die Standards eines verantwortlichen Journalismus nicht verletzte. Die Geldbuße gegen de Carolis sowie die zivilrechtliche Haftung gegen France 3 wurden als unverhältnismäßiger Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

betrachtet. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass ein moderates Strafurteil in Verbindung mit zivilrechtlichem Schadensersatz das Risiko eines abschreckenden Effekts nicht abwendet, den eine strafrechtliche Verurteilung auf das Recht auf freie Meinungsäußerung haben könnte. Da der Eingriff seitens der französischen Behörden in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war, kam der Gerichtshof zu dem einstimmigen Urteil, dass gegen Artikel 10 verstoßen wurde. Die französische Regierung wurde zur Zahlung von EUR 11.500 an Schadensersatz sowie EUR 30.000 an Kosten und Aufwand an die Antragsteller verurteilt.

Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, Cinquième section, affaire de Carolis et France Télévisions c. France, requête n° 29313/10 du 21 janvier 2016

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache de Carolis und France Télévisions gegen Frankreich, Antrag Nr. 29313/10 vom 21. Januar 2016

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025